



LJMU Research Online

Fleißner, S, Van Hout, MC and Stöver, H

Die Bangkok Rules als Meilenstein in der weltweiten Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen in Haft. Eine globale Perspektive.

<http://researchonline.ljmu.ac.uk/id/eprint/15156/>

Article

Citation (please note it is advisable to refer to the publisher's version if you intend to cite from this work)

Fleißner, S, Van Hout, MC and Stöver, H Die Bangkok Rules als Meilenstein in der weltweiten Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen in Haft. Eine globale Perspektive. Forum Strafvollzug. (Accepted)

LJMU has developed **LJMU Research Online** for users to access the research output of the University more effectively. Copyright © and Moral Rights for the papers on this site are retained by the individual authors and/or other copyright owners. Users may download and/or print one copy of any article(s) in LJMU Research Online to facilitate their private study or for non-commercial research. You may not engage in further distribution of the material or use it for any profit-making activities or any commercial gain.

The version presented here may differ from the published version or from the version of the record. Please see the repository URL above for details on accessing the published version and note that access may require a subscription.

For more information please contact researchonline@ljmu.ac.uk

<http://researchonline.ljmu.ac.uk/>

21900

Simon Fleißner, Marie Claire van Hout, Heino Stöver

10 Jahre Bangkok Rules

Ein Meilenstein in der weltweiten Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen in Haft.

Hintergrund

Weltweit sind fast 11 Millionen Menschen inhaftiert¹. Schätzungsweise sind 741 000 davon Frauen². Die Gefängnispopulation ist in den letzten Jahren weltweit gestiegen, insbesondere der Anteil der Frauen.³ In Deutschland sind zum Stichtag 31.03.2020 nach Angaben des statistischen Bundesamtes 46 054⁴ Personen inhaftiert. Davon sind 2618 Inhaftierte weiblich. Das bedeutet in Deutschland sind 5,68% aller inhaftierten Personen Frauen.⁵ Damit stellen Frauen im Gefängnis sowohl weltweit als auch national eine Minderheit dar.⁶ Vor 10 Jahren wurden die *Rules of Treatment of Women Prisoners and Non-custodial Measures for Women Offenders*, die sogenannten Bangkok Rules, verabschiedet. Damit haben die United Nations (UN) auf die prekäre Lage von inhaftierten Frauen weltweit reagiert. Die Bekämpfung von Gewalt im Frauenstrafvollzug ist ein weltweiter. Die Bundesrepublik Deutschland hat die Bangkok Rules ratifiziert.

Als „[g]leich und doch anders“ werden Frauen- und Männerstrafvollzugsanstalten von Böning & Weßels im Kommentar zum Strafvollzugsgesetz von Feest, Lesting & Lindemann bezeichnet.⁷ Die Anforderungen an den Frauenstrafvollzug unterscheiden sich substantiell von denen an den Strafvollzug für Männer. Der Bedarf weibliche Straftäterinnen in Gefängnissen mit hohen Sicherheitsstandards unterzubringen ist beispielsweise deutlich geringer, da sowohl die Gefahr einer Entweichung als auch körperliche Auseinandersetzungen unter den Gefangenen deutlich seltener vorkommen als im Männerstrafvollzug⁸. So unterscheiden sich die individuellen Lebensläufe und Wege in die Kriminalität der inhaftierten Frauen von denen der Männer in Haft.⁹ Die Straftaten der Frauen

¹ Penal Reform International & Thailand Institute of Justice 2020, S. 4.

² Walmsley 2017, S. 13.

³ Penal Reform International 2017, S. 4.

⁴ Diese Angabe bezieht sich auf Freiheitsstrafen, Jugendstrafen und Sicherheitsverwahrungen.

⁵ Statistisches Bundesamt 2021.

⁶ Walmsley 2017.

⁷ Böning & Weßels 2017, Rn 5.

⁸ Blinne-von der Crone & Puchta 2017, S. 62.

⁹ Fachausschuss „Straffällig gewordene Frauen“ der BAG-S 2017, S. 101f.

sind sowohl weltweit¹⁰, als auch in Deutschland¹¹ meist keine Gewalttaten. Sondern stehen häufiger im Zusammenhang mit Armut, Krankheit und weniger schwerwiegenden Straftatbeständen, wie Diebstahl oder Drogendelikten¹². Beispielsweise sind 30,0% der Straftaten inhaftierter Frauen Diebstahl und Unterschlagung.¹³ Der Anteil der weiblichen Gefangenen mit einer Suchtproblematik (Missbrauch bzw. Abhängigkeit) liegt bei 39%.¹⁴ Inhaftierte, egal welchen Geschlechtes, bringen durch ihre Biografien und Lebensumstände häufig besondere Risikofaktoren (z.B. Gewalterfahrungen, Drogenmissbrauch/-abhängigkeit, virale Infektionskrankheiten) mit in den Strafvollzug. Innerhalb der Gruppe der Inhaftierten sind Frauen, durch ihre häufigeren diskriminierenden und entwürdigenden (Gewalt-)Erfahrungen¹⁵ und psychischen Belastungen¹⁶, eine besonders vulnerable Gruppe.¹⁷ Auch deshalb gehen die Bangkok Rules davon aus, dass die Sicherheit für inhaftierte Frauen ein entscheidender Aspekt während der Haftstrafe ist: Wenn die individuelle Sicherheit in Haft nicht gewährleistet ist, bleibt die soziale Rehabilitation vermutlich nur ein Versuch.¹⁸ Die Bangkok Rules sprechen unterschiedlichste Punkte im Frauenstrafvollzug an. Der Fokus dieses Beitrages liegt auf den Aspekten der Bangkok Rules, die versuchen die psychische und physische Sicherheit weiblicher Gefangener zu gewährleisten. Die Nelson Mandela Rules decken bereits viele grundlegende Punkte ab. Hier sollen jedoch nur die durch die Bangkok Rules hervorgehobenen Aspekte betrachtet werden, wie diese in den Bangkok Rules behandelt werden und wie die Umsetzung weltweit gelingt. Leider ist die empirische Lage dazu für den deutschen Strafvollzug überschaubar.¹⁹

Die Bangkok Rules

Es gibt mittlerweile eine ganze Reihe von Regelungen, Gesetzen und Standards für Haftbedingungen. Ein Meilenstein dabei sind sicherlich die *Standard Minimum Rules for the Treatment of Prisoners* (seit 2015 Nelson Mandela Rules), die 1955 von der UN verabschiedet wurden. Diese gelten als erster allgemeiner Standard für Gefängnisse²⁰ und wurden 2015 nochmals überarbeitet²¹, ihre praktische Umsetzung ist bereits ausführlich

¹⁰ Penal Reform International o.J.

¹¹ Statistisches Bundesamt 2018, S. 21.; Leuschner 2020, S.131

¹² Penal Reform International 2017, S. 11.

¹³ Statistisches Bundesamt 2018, S. 21.

¹⁴ Die Drogenbeauftragte 2019, S. 127

¹⁵ Böning & Weßels 2017, Rn 5.

¹⁶ Van den Boogaart 2017.

¹⁷ Pont et al. 2015, J. Forensic Leg. Med. 34, S. 127.

¹⁸ Atabay, Penal Reform International & Thailand Institute of Justice 2013, S. 61.

¹⁹ Breuer et al. 2018 NK 30, Heft 1, S. 93.

²⁰ Cerezo 2017, Eur. J. Krim. Policy Res. 23, Heft 2, S. 134.

²¹ DBH e.V. - Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik 2016.

beschrieben²². Für die Entwicklung und Bedeutung von nicht freiheitsentziehenden Maßnahmen wurden die *United Nations Standard Minimum Rules for Non-custodial Measures* (Tokyo Rules) von der UN verabschiedet. Sowohl die Nelson Mandela Rules als auch die Tokyo Rules schenken den unterschiedlichen Bedürfnissen von inhaftierten Männern und Frauen nur begrenzt Aufmerksamkeit. Diese Lücke versuchen die Bangkok Rules, die 2010 von der UN verabschiedet wurden, zu füllen. Sowohl die Tokyo Rules als auch die Bangkok Rules ersetzen die Nelson Mandela Rules nicht, sondern ergänzen diese.

Der Inhalt der Bangkok Rules lässt sich in elf Überpunkte gliedern: Nichtdiskriminierung von weiblichen Gefangenen (Regel 1), Eintritt in Haft, Registrierung und Zuteilung (Regeln 2-4), Hygiene und Gesundheit (Regeln 5-18), Sicherheit (Regeln 19-25), Kontakt zu der Welt außerhalb der Haftanstalt (Regeln 26-28), Gefängnispersonal, Ausbildung und Fortbildung (Regeln 29-35), besondere Kategorien von Gefangenen, wie beispielsweise Jugendliche (Regeln 36-39, 53-56), Rehabilitation (Regeln 40-47), schwangere Frauen, stillende Mütter und Mütter mit Kindern (48-52), nicht freiheitsentziehende Maßnahmen (Regeln 57-66) und Forschung, Planung, Evaluation und Sensibilisierung der Öffentlichkeit (Regeln 67-70).²³ Diese Regelungen sind sogenanntes Soft Law und für den deutschen Strafvollzug rechtlich nicht direkt bindend. Sie stellen vielmehr allgemeine und grundsätzliche Leitlinien dar.²⁴ Mit dem Fokus auf die Sicherheit von inhaftierten Frauen werden die Regeln 19 bis 25 nochmals genauer betrachtet. Regeln 19 bis 21 beschäftigen sich mit Leibesvisitationen. Gerade solche Maßnahmen erleben Inhaftierte, insbesondere Frauen, als entwürdigend oder sogar traumatisierend.²⁵ Deshalb wird betont, dass jegliche Durchsuchung respektvoll und mit Achtung der Würde der inhaftierten Frauen durchgeführt werden soll. Außerdem sollen in Frauengefängnissen nur weibliches Personal die Durchsuchungen durchführen. Es wird empfohlen, wann immer möglich, weniger einschneidende Methoden und Technik einzusetzen.²⁶ Auch Leibesvisitationen von Kindern fordern die Bangkok Rules so selten wie möglich durchzuführen, aber in jedem Fall mit besonderer Aufmerksamkeit und Vorsicht.²⁷ Die Regel 22 der Bangkok Rules untersagt den Einsatz von Einzelhaft jeglicher Art gegen schwangere Frauen, Frauen mit Säuglingen und stillende Mütter.²⁸ Einzelhaft grundsätzlich

²² Prais 2021, J. Hum. Rights Pract. Vol 12(3).

²³ Atabay, Penal Reform International & Thailand Institute of Justice 2013, S. 1f.

²⁴ DBH e.V. - Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik 2016; Penal Reform International 2017, S. 8.

²⁵ Barzano o.J., S. 91.

²⁶ Atabay, Penal Reform International & Thailand Institute of Justice 2013, S. 61ff.

²⁷ dies., S. 64f.

²⁸ dies., S. 65.

kann schwerwiegende (psychologische) Folgen für Inhaftierte hervorrufen.²⁹ Detailliertere Regelungen sind in den Nelson Mandela Rules (Regel 27-32) aufgeführt.

Die Regel 23 der Bangkok Rules legt fest, dass die Beschränkung des Familienkontaktes, insbesondere der Kontakt zu den eigenen Kindern, nicht als Bestrafung eingesetzt werden soll.³⁰

Regel 24 der Bangkok Rules untersagt den Einsatz von Zwangsmitteln, wie beispielsweise Handschellen, gegen Frauen während der Arbeit und gegen Frauen während oder kurz nach der Geburt. Darüber hinaus sollten nach den Nelson Mandela Rules solche und ähnliche Zwangsmittel niemals als Bestrafung eingesetzt werden.³¹

Regel 25 der Bangkok Rules regelt den Umgang mit Frauen, welche Opfer von Gewalt oder Missbrauch geworden sind. Die Unterstützung für betroffene Frauen umfasst nach dieser Regel medizinische, psychologische und rechtliche Unterstützung. Die Bangkok Rules nehmen allerdings die Personen, denen Gewalt in den Haftanstalten auffällt, nicht in die Pflicht diese anzuzeigen. Die aktive Rolle bleibt in erster Linie bei den betroffenen Frauen. Die Bangkok Rules hätten damit noch deutlichere Vorgaben gegen Gewalt formulieren können. Außerdem sollen im Bereich des Gefängnismonitorings in Frauengefängnissen immer auch weibliches Personal arbeiten.³²

Es wird deutlich, dass die hier aufgelisteten Regelungen nicht allumfassend sind. Die Bangkok Rules sind von Grund auf als Ergänzung zu den Nelson Mandela Rules entworfen. Es ist jedoch zu beachten, dass die Nelson Mandela Rules 2015 überarbeitet wurden und einige, auch für den Frauenstrafvollzug relevante, Ergänzungen hinzugefügt wurden.

Im Strafvollzugsgesetz in Deutschland beschränkt sich der Gesetzgeber meistens auf Mütter mit Kindern und schwangere Frauen. So ist die Minderheit Frauen in Gefängnissen nicht nur öffentlich oder durch Studien kaum beachtet, sondern wird auch durch den Gesetzgeber nur unzureichend bedacht.³³ Durch die Föderalismusreform lässt sich zwischen den einzelnen Bundesländern nochmals eine unterschiedliche Berücksichtigung der Lebenslage von inhaftierten Frauen feststellen.³⁴

Weltweite Umsetzung der Bangkok Rules

²⁹ Strong et al. 2020 PLoS ONE 5, Heft 10:e0238510; Luigi et al. 2020 Front. Psychiatry 11:840; Favril et al. 2020, Lancet Psychiatry 7, Heft 8, S. 686.

³⁰ Atabay, Penal Reform International & Thailand Institute of Justice 2013, S. 67.

³¹ dies., S. 67f.

³² dies., S. 68f.

³³ Böning & Weßels 2017, Rn 2f..

³⁴ Müller 2017.

Insgesamt sind Frauen in Haft ein kaum dokumentiertes Thema. Dieses Bild bestätigt unsere Recherche in den Berichten des Committee Against Torture (CAT) und des Committee on the Elimination of Discrimination against Women (CEDAW). Während Haftbedingungen im Allgemeinen in fast allen CAT Berichten Erwähnung finden, gibt es wenig zu den Bedingungen von inhaftierten Frauen im Speziellen. Die CEDAW Berichte beinhalten meistens einen Absatz über die Haftbedingungen von Frauen, jedoch auch nicht immer. Durch diese Berichte wird jedoch deutlich, dass die Gewalt gegen Frauen in Gefängnissen keine Ausnahmen, sondern ein strukturelles Problem ist. Gewalt kann sowohl von Mitgefangenen ausgehen als auch von Seiten des Personals. In beiden Fällen wird von sexuellem Missbrauch und physischer sowie psychischer Gewalt berichtet. Immer wieder werden in den Berichten fehlende Beschwerdemechanismen, sowohl über Fehlverhalten von anderen Inhaftierten als auch durch Gefängnispersonal, dokumentiert. Auch werden häufig Bedenken über einen erschwerten Zugang zu rechtlichen Mitteln geäußert, sodass Opfer von Gewalt dem System Gefängnis nicht enttrinnen können und keine Möglichkeit haben sich gegen die Täter*innen zur Wehr zu setzen.

Ein wiederkehrendes Thema der Berichte ist ebenfalls der übermäßige Gebrauch von Einzelhaft und Isolierung. Zudem finden sich immer wieder Bedenken über den unverhältnismäßigen Einsatz von Zwangsmitteln und den häufigen Gebrauch von Ganzkörperdurchsuchungen. Als Mittel zur Bestrafung prangern die Berichte unter anderem den Entzug von Substitutionsbehandlungen an und verdeutlichen häufig die insgesamt schlechten Bedingungen von inhaftierten Frauen. Zu diesen schlechten Bedingungen zählen an vielen Stellen die unzureichende Trennung von männlichen und weiblichen Gefangenen und die dominierende Präsenz von männlichem Personal. Ein fast in allen Gefängnisssystemen anzutreffendes Problem ist die Überbelegung. Überbelegung zieht meistens zahlreiche negative Folgen nach sich.³⁵ Es erhöht nicht nur das Infektionsrisiko der Gefangenen, sondern steigert auch das Gewaltpotential.³⁶ Auch der europäische Gerichtshof weist in einem Urteil auf die Probleme durch überfüllte Haftanstalten etwa in Frankreich hin³⁷, diese Probleme bestehen jedoch auch in vielen anderen europäischen Ländern wie Türkei, Italien oder Belgien³⁸.

Insgesamt existieren auf der ganzen Welt Frauengefängnisse in erschreckenden Zuständen. Die Justiz- und Gefängnisssysteme weisen sicherlich große Unterschiede auf. Jedes Land und

³⁵ Marco & García-Guerrero 2020 Rev Esp Sanid Penit 22(3).

³⁶ Penal Reform International & Thailand Institute of Justice 2020, S. 5.

³⁷ European Court of Human Rights 2020.

³⁸ Aebi & Tiago 2020, S. 10; Cingolani et al. 2021 J. Correct. Health Care 27(1).

letztlich auch jede Institution hat individuelle Herausforderungen zu bestehen. Allerdings lässt es sich nicht leugnen, dass die Themen sich ähneln. Der Kampf gegen Gewalt gegen Frauen in Gefängnissen ist ein globales Thema. Die Bangkok Rules bilden dafür sinnvolle Leitlinien, hin zu sichereren Frauengefängnissen, auch in Deutschland.

Fazit

Die Diskrepanz zwischen dem Anspruch der Bangkok Rules und der Wirklichkeit ist global betrachtet eindeutig geworden. Bessere Haftbedingungen für Frauen zu schaffen stößt häufig auf Widerstände und scheitert meistens spätestens bei der Frage der Finanzierung.

Den Verfasser*innen der Bangkok Rules ist durchaus bewusst, dass diese Regelungen rechtlich nicht bindend sind und sich deshalb im Einzelnen auch nicht juristisch erstreiten lassen. Ohne Umsetzung der Bangkok Rules in nationales Recht ist eine Wort für Wort Auslegung im juristischen Sinne kaum möglich.³⁹ Laut des Bundesverfassungsgerichtes ist eine Unterschreitung solcher Mindeststandards jedoch ein Indiz für eine nicht grundrechtskonforme Behandlung oder Unterbringung von Gefangenen.⁴⁰ In dem Bewusstsein als Soft Law sind die Bangkok Rules auch mehr als Leitlinien für den Frauenstrafvollzuges geschrieben und so zu verstehen. Es ist unrealistisch die Umsetzung dieser Regelungen allein den Justizvollzugsanstalten zu überlassen. Die Bangkok Rules sprechen deshalb Akteure auf verschiedenen Ebenen an. So werden von Politiker*innen über Gerichte, Anstaltsleitungen und dem Gefängnispersonal bis hin zu Nicht-Regierungsorganisationen alle Ebenen einbezogen.⁴¹ Die Bangkok Rules sind somit auch als Aufforderung an den deutschen Strafvollzug für Frauen und an alle daran beteiligten Akteure zu verstehen, die eigene Praxis zu hinterfragen und Maßnahmen zu ergreifen, sowohl die allgemeinen Strukturen als auch den konkreten Gefängnisalltag entsprechend der UN-Leitlinien umzugestalten.

Es lässt sich festhalten, dass die geringe Sichtbarkeit von Frauen in Haft eines der grundlegenden Probleme darstellt. Dies zeigt sich sowohl in der Gesetzgebung als auch durch die überschaubare Anzahl an empirischen Arbeiten, gerade auch für den deutschen Strafvollzug⁴². Es wird deutlich, dass systematische Gewalt gegen Frauen in Haft nach wie vor mit der Begründung von Sicherheit in Kauf genommen wird. Darüber hinaus sind die Bangkok Rules, als ausführliche Leitlinien für den Frauenstrafvollzug im deutschen

³⁹ Maunz & Dürig 2020, Rn 51.

⁴⁰ Bundesverfassungsgericht, 2. Senat 2006, Rn 63.

⁴¹ Atabay, Penal Reform International & Thailand Institute of Justice 2013, S. 113f..

⁴² Breuer et al. 2018 NK 30, Heft 1, S. 93.

Gefängnisalltag erstaunlich unbekannt. Die Bangkok Rules versuchen dem Missstand der geringen Sichtbarkeit weltweit und damit auch in Deutschland, entgegen zu wirken. Wir möchten mit diesem Beitrag alle ermutigen, sich mit den Bangkok Rules auseinanderzusetzen und die Potentiale für die eigene Praxis auch jenseits der Bekämpfung von Gewalt in Frauengefängnissen zu entdecken.

Literaturverzeichnis

- Aebi M. F. & Tiago, M. M. (2020). Prisons and Prisoners in Europe 2020: Key Findings of the SPACE I report. Strasbourg: Council of Europe.
- Atabay, T., Penal Reform International & Thailand Institute of Justice (2013). Guidance document on the United Nations rules on the treatment of women prisoners and non-custodial measures for women offenders (The Bangkok Rules).
- Barzano, P. (o.J.). The Bangkok Rules: An International Response to the Needs of Women Offenders. United Nations Asia and Far East Institute. For the Prevention of Crime and the Treatment of Offenders. Resource Material No. 90.
- Blinne-von der Crone, A. & Puchta, A. (2017). Familienorientierte Vollzugsanstalten in Sachsen. In Halbhuber-Gassner, L. & Grote-Kux, G. (Hrsg.), Frauen in Haft: spezielle Belastungen und Lösungswege, Freiburg im Breisgau: Lambertus, S. 59–74.
- Breuer, M., Endres, J., Häßler, U., Hartenstein, S., Nimez, S. & Stoll, K. (2018). Forschung über den Strafvollzug in Deutschland - Die Rolle der Kriminologischen Dienste (zugleich eine Replik auf Fährmann & Knop 2017). Neue Kriminalpolitik, 30, Heft 1, S. 92–109.
- Bundesverfassungsgericht, 2. Senat (2006). Zum Erfordernis einer gesetzlichen Grundlage für den Jugendstrafvollzug. 2 BvR 1673/04, 2 BvR 2402/04.
- Cerezo, A. (2017). Women in Prison in Spain: The Implementation of Bangkok Rules to the Spanish Prison Legislation. European Journal on Criminal Policy and Research, 23, Heft 2, S. 133–151.
- Cingolani, M., Caraceni, L., Cannovo, N. & Fedeli, P. (2021). The Covid-19 Epidemic and the Prison System in Italy. Journal of Correctional Health Care, 27 (1), 3-7.
- Die Drogenbeauftragte (2019). Drogen- und Suchtbericht.
https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/5_Publikationen/Drogen_und_Sucht/Berichte/Broschuere/Drogen-_und_Suchtbericht_2019_barr.pdf
(Zugriff: 26.4.2021)
- DBH e.V. - Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik (2016). Internationale Vollzugsregeln zur Stärkung der Rechte der Gefangenen und Straffälligen – die Mandela- und Bangkok-Rules. <https://www.dbh-online.de/aktuelles/internationale-vollzugsregeln-zur-staerkung-der-rechte-der-gefangenen-und-straftaelligen> (Zugrif: 18.04.2021).
- European Court of Human Rights (2020). The French authorities must put an end to overcrowding in prisons and to degrading conditions of detention. Press Release. ECHR 041 (2020).

- Fachausschuss „Straffällig gewordene Frauen“ der BAG-S (2017). Werkstattpapier zur frauenspezifischen Straffälligenhilfe. In Halbhuber-Gassner, L. & Grote-Kux, G. (Hrsg.), *Frauen in Haft: spezielle Belastungen und Lösungswege*, Freiburg im Breisgau: Lambertus, S. 101–114.
- Favril, L., Yu, R., Hawton, K. & Fazel, S. (2020). Risk factors for self-harm in prison: a systematic review and meta-analysis. *Lancet Psychiatry* 7, Heft 8, S. 682–691.
- Böning, D. & Weßels, O. (2017). *Frauen im Strafvollzug*. In Feest, J., Lesting, W. & Lindemann, M. (Hrsg.), *Strafvollzugsgesetze: Kommentar*, 7. Auflage, Köln: Carl Heymanns Verlag.
- Leuschner, F. (2020). Täterinnen: Hintergründe und Deliktstrukturen von Straftaten durch Frauen. *Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie*, 14, Heft 2, S. 130–140.
- Luigi, M., Dellazizzo, L., Giguère, C., Goulet, M. & Dumais, A. (2020). Shedding Light on „the Hole“: A Systematic Review and Meta-Analysis on Adverse Psychological Effects and Mortality Following Solitary Confinement in Correctional Settings. *Frontiers in Psychiatry*, 11:840.
- Marco, A. & García-Guerrero (2020). Prison overcrowding and over-occupation: what we are talking about and the situation in Spanish prisons. *Revista Española de Sanidad Penitenciaria*, Sep-Dec; 22(3), S. 93-95.
- Maunz & Dürig (2020). *Grundgesetz: 92. Ergänzungslieferung - Stand: 08/2020*. C.H. Beck.
- Müller, C. (2017). Die Auswirkungen der Föderalismusreform auf die frauenspezifische Straffälligenhilfe. In Halbhuber-Gassner, L. & Grote-Kux, G. (Hrsg.), *Frauen in Haft: spezielle Belastungen und Lösungswege*, Freiburg im Breisgau: Lambertus, S. 93–100.
- Penal Reform International (2020). *Women in detention. Putting the UN Bangkok Rules on women prisoners into practice*.
- Penal Reform International (o.J.). Key facts. <https://www.penalreform.org/issues/women/key-facts/> (Zugriff: 18.04.2021).
- Penal Reform International & Thailand Institute of Justice (2020). *Global Prison Trends 2020, second version*.
- Pont, J., Stöver, H., Gètaç, L., Casillas, A. & Wolff, H. (2015). Prevention of violence in prison - The role of health care professionals. *Journal of Forensic and Legal Medicine*, 34, S. 127–132.
- Prais, V. (2021). The Implementation in Canada of the UN Standard Minimum Rules for the Treatment of Prisoners: A Practitioner’s Perspective. *Journal of Human Rights Practice*, Volume 12, Issue 3, November 2020, Pages 730–767.
- Statistisches Bundesamt (2021). *Strafgefangene und Sicherungsverwahrte: Deutschland. GENESIS-Tabelle: 24321-0002*.
- Statistisches Bundesamt (2018). *Strafvollzug - Demographische und kriminologische Merkmale der Strafgefangenen zum Stichtag 31.3. Fachserie 10, Reihe 4.1*.
- Strong, J., Reiter, K., Gonzalez, G., Tublitz, R., Augustine, D., Barragan, M., Chesnut, K., Dashtgard, P., Pifer, N. & Blair, T. (2020). The body in isolation: The physical health impacts of incarceration in solitary confinement. *PLoS One* 15, Heft 10:e0238510.

van den Boogaart, H. (2017). Psychische Probleme inhaftierter Frauen. In Halbhuber-Gassner, L. & Grote-Kux, G. (Hrsg.), Frauen in Haft: spezielle Belastungen und Lösungswege, Freiburg im Breisgau: Lambertus, S. 11–24.

Walmsley, R. (2017). World Female Imprisonment List. fourth edition. Women and girls in penal institutions, including pre-trial detainees/remand prisoners.

Walmsley, R. (2018). World Prison Population List. twelfth edition.

Simon Fleißner

Masterstudent an der Frankfurt University of Applied Sciences, Fachbereich Soziale Arbeit und Gesundheit

simon.fleissner@stud.fra-uas.de

Prof. Dr. Marie Claire van Hout

Public Health Institute, Liverpool John Moores University, Vereinigtes Königreich

m.c.vanhout@ljmu.ac.uk

Prof. Dr. Heino Stöver

Hochschullehrer an der Frankfurt University of Applied Sciences, Fachbereich Soziale Arbeit und Gesundheit, Direktor Institut für Suchtforschung (ISFF)

h.stoever@fb4.fra-uas.de